

**St 2104 (Waging a. See) – Freilassing
Ausbau westlich Freilassing - Neusillersdorf 2. BA**

FESTSTELLUNGSENTWURF

für
Staatsstraße 2104
Ausbau westlich Freilassing – Neusillersdorf 2. BA

**- Regelungsverzeichnis -
Unterlage 11**

aufgestellt:
Traunstein, den 30.06.2020
Staatliches Bauamt



Rehm, Ltd. Baudirektor

VORBEMERKUNGEN ZUM REGULUNGSVERZEICHNIS

0. Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen (entsprechend der Straßenklassifizierung), die mit dem Planfeststellungsbeschluss gemacht werden sollen.

1. **Kostentragung**

Der Freistaat Bayern führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen für die Staatsstraße durch. Er trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens des Freistaats Bayern nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Deutschen Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrunde gelegt.

Privatrechtliche Kostenregelungen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

2. **Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht**

Straßenbaulastträger für die **Staatsstraße** einschließlich aller Nebenanlagen ist der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den sonstigen neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen auch nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41, Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,

Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),

öffentliche Feld- und Waldwege: (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)

- soweit ausgebaut: die Gemeinden,

- soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,

beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),

Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Staatsstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich grundsätzlich nach Art. 33 und Art. 33a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (Art. 22 BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Ziffer 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis im Einzelnen dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung **gewidmet**, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie **umgestuft**, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie **eingezogen** mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
4. Die betriebliche **Unterhaltung** der Neuanlagen und die Verkehrssicherungspflicht einschließlich Winterdienst gehen unmittelbar nach der Verkehrsübergabe an den gesetzlichen Träger der Straßenbaulast (den Unterhaltungspflichtigen) über.

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (Art. 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam (Art. 7 Abs. 6 BayStrWG).

Im Rahmen von Planfeststellungen werden für **Staatsstraßen Widmungen, Umstufungen** und **Einziehungen** gemäß Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5 und Art. 8 Abs. 5 BayStrWG) verfügt. Die Widmung ist mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung ist mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck und die Einziehung ist mit der Sperrung wirksam.

Hinweis: Zeitnah zur Verkehrsfreigabe wird der bisherige Straßenbaulastträger mit dem künftigen Straßenbaulastträger eine gemeinsame Begehung durchführen, um den baulichen Zustand zu bestimmen und ggfs. noch erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen festlegen.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Der Freistaat Bayern (Staatsstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des Art. 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planungsunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt. Bestehende Einfriedungen werden, soweit erforderlich, versetzt oder entschädigt.

6. Wasserbauliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß §§ 2, 3, 7 und 14 Abs. 1 WHG, Art. 15 BayWG, ebenso das Entnehmen, Zutage fördern, Ableiten von Grundwasser Art. 17 BayWG. Diese Erlaubnis wird mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des § 67 WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und für die Schaffung von Retentionsraum.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zivilrechtlich unter Zugrundelegung der „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien)“ geregelt. Diese wurden mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 02/2018 auch für Staatsstraßen eingeführt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- bzw. Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, T-Com richtet sich nach den §§ 68 ff des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßennutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den „Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen“ (MABl. Nr. 19/1981 S. 472 - 475).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (z. B. Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichsmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichsmaßnahmen erwirbt der Freistaat Bayern das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichsziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum des Freistaates über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen werden durch den Freistaat Bayern angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt der Freistaat Bayern im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

Abkürzungen

1. Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

BayNatSchG	=	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	=	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayWG	=	Bayerisches Wassergesetz
BImSchG	=	Bundesimmissionsschutzgesetz
16. BImSchV	=	Verkehrslärmschutzverordnung
1. EKrV	=	Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	=	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	=	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	=	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	=	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
GVBl	=	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
HBS	=	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
ODR	=	Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten
Plafer	=	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RAL 2012	=	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RE 2012	=	Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau
RIN 2008	=	Richtlinien für integrierte Netzgestaltung
RiStWag	=	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLS-90	=	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
R-LuS 2012	=	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLW	=	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RPS	=	Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme
RStO 12	=	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
StraKR	=	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen
StraWaKR	=	Fernstraßen-/Gewässer- Kreuzungsrichtlinien
TKG	=	Telekommunikationsgesetz
UVPG	=	Gesetz über die Umweltverträglichkeit
WHG	=	Wasserhaushaltsgesetz
V-RL	=	Vogelschutzrichtlinie
Zufahrten-Richtlinien	=	Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Zufahrten und Zugängen an Bundesstraßen

2. Straßen und Wege

AS	=	Anschlussstelle
B	=	Bundesstraße
BAB	=	Bundesautobahn
böW	=	beschränkt öffentlicher Weg
DB	=	Deutsche Bahn AG
GVS	=	Gemeindeverbindungsstraße
Kr	=	Kreisstraße
St	=	Staatsstraße

Str.	=	Straße
öFW	=	öffentlicher Feld- und Waldweg

3. Bauwerke

Br.	=	Breite zwischen den Geländern
BW	=	Brückenbauwerk und andere Kunstbauwerke mit Nr.
EC	=	Eurocode
K	=	Kunstbauwerk
KW	=	Kreuzungswinkel
LH	=	Lichte Höhe
LW	=	Lichte Weite
MLC	=	Militär-Last-Klassen
NB	=	Nutzbreite
NW	=	Nennweite

4. Sonstiges

ABD	=	Autobahndirektion
Anl.	=	Anlage
ARS	=	Allgemeines Rundschreiben des Bundesministers für Verkehr
Art.	=	Artikel
BA	=	Bauabschnitt
Bek.	=	Bekanntmachung
BGBI	=	Bundesgesetzblatt
bit.	=	bituminös
BMVI	=	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BRD	=	Bundesrepublik Deutschland
Bund	=	Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)
dB(A)	=	Dezibel (A-bewertet)
DIN	=	Deutsche Industrienorm
DN	=	Nenndurchmesser
DTV	=	Durchschnittliche Tägliche Verkehrsstärke
FbBr.	=	Fahrbahnbreite
Fl. Nr.	=	Flurnummer
Gde.	=	Gemeinde
Gmkg.	=	Gemarkung
GVBl	=	Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt
GW	=	Grundwasser
hGW	=	höchster Grundwasserstand
HW	=	Hochwasser
i. d. F.	=	in der Fassung
kV	=	Kilovolt
KrBr.	=	Kronenbreite
LBP	=	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP	=	Landesentwicklungsprogramm
LfU	=	Landesamt für Umwelt
Lkr.	=	Landkreis
LRA	=	Landratsamt
MABl.	=	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
mGW	=	mittlerer Grundwasserstand
MS	=	Ministerialschreiben

MUVS	=	Merkblatt zur Umweltverträglichkeitsstudie
OBB	=	Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern
OD	=	Ortsdurchfahrt
ÖPNV	=	Öffentlicher Personennahverkehr
OK	=	Oberkante
PlaFe	=	Planfeststellung
StBA	=	Staatliches Bauamt
ROB	=	Regierung von Oberbayern
RV	=	Regelungsverzeichnis
ü. NHN	=	über Normalhöhennull
UNB	=	Untere Naturschutzbehörde
UVP	=	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	=	Umweltverträglichkeitsstudie
VE	=	Vorentwurf
VkBI	=	Verkehrsblatt (Amtsblatt des MBV)
VU	=	Versorgungsunternehmer
WWA	=	Wasserwirtschaftsamt

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

1. Straßen, Wege und Zufahrten

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1.1	0+000 – 1+930	Ausbau der St 2104	a) und b) Freistaat Bayern	<p>Der neu zu bauende Straßenabschnitt von Bau-km 0+000 bis 1+930 wird Teil der Staatsstraße 2104. Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Die Fahrbahnbreite der St 2104 beträgt ohne Abbiegestreifen auf der freien Strecke 7,00 m. Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 in Belastungsklasse 1,8 befestigt.</p> <p>Zur Verknüpfung der St 2104 neu mit den Gemeindeverbindungsstraßen nach Saaldorf und nach Sillersdorf wird ein Kreisverkehrsplatz errichtet. Der Oberbau des Kreisverkehrs wird in Belastungsklasse 3,2 ausgeführt. Der Kreisverkehrsplatz wird Bestandteil der Staatsstraße.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die neue Straße wird von Str.-km St 2104_360_3.851 bis Str.-km St 2104_360_5,328 zur Staatsstraße gewidmet.</p> <p>Einziehung der St 2104alt: Str. km St 2104_360_3,851 bis St 2104_360_4,489 und St 2104_360_5,027 bis St 2104_360_5,328</p> <p>Abstufung zur GVS: Str. km St 2104_360_4,489 bis St 2104_360_5,027</p> <p>Die Widmung erfolgt mit der Maßgabe, dass diese bei Verkehrsfreigabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

				<p>vorliegen.</p> <p>Soweit Teile bisher gewidmeter Straßen und Wege verwendet werden, wird die Umstufung im Zeitpunkt der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam. Soweit Straßenteile entbehrlich werden, erfolgt die Einziehung mit Wirksamkeit ab der Sperrung.</p> <p>Die nicht mehr benötigten Teile der Straße werden abgebrochen, rekultiviert und eingezogen.</p> <p>Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt der Freistaat Bayern.</p>
--	--	--	--	--

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

1. Straßen, Wege und Zufahrten

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1.2	0+163	Zufahrt	a) und b) Nut- zungsberechtigter	<p>Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Flurnummer 2334 Gemarkung Saaldorf zur St 2104 (RVNr. 1.1) wird den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Zufahrt wird zwischen St 2104 neu und dem Geh- und Radweg in Asphaltbauweise hergestellt.</p> <p>Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

1. Straßen, Wege und Zufahrten

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1.3	0+225	Zufahrt	a) Nutzungsberechtig- ter b) -	Die bestehende Zufahrt Flurnummer 2025 Gemarkung Saaldorf zur St 2104 (RVNr. 1.1) wird geschlossen. Die Erschließung der anliegenden Grundstücke erfolgt künftig ab der Ortschaft Berg über den bestehenden Parallelweg zur St 2104 (öffentlicher Feld- und Waldweg). Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

1. Straßen, Wege und Zufahrten

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1.4	0+300	unselbstän- diger Geh- und Radweg	a) – b) Freistaat Bayern	<p>Von Bau-km 0-093 bis Bau-km 0+480 wird ein unselbständiger Geh- und Radweg entlang der St 2104 (RVNr. 1.1) erstellt.</p> <p>Der unselbständige Geh- und Radweg wird in Asphaltbauweise ausgeführt und erhält eine Breite von 2,50 m.</p> <p>Der unselbständige Geh- und Radweg wird Bestandteil der St 2104 und von der Widmung erfasst.</p> <p>Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt der Freistaat Bayern.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

1. Straßen, Wege und Zufahrten

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1.5	0+485,913	Gemeinde- verbindungs- straße nach Weildorf	a) und b) Gemeinde Saaldorf- Surheim	<p>Bei Bau-km 0+485,913 wird die bestehende Gemeindeverbindungsstraße nach Weildorf mit einer Einmündung mit Tropfen an die neue Staatsstraße 2104 angeschlossen.</p> <p>Die Gemeindeverbindungsstraße wird auf eine Strecke von 31 m neu gebaut und zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet. Von Bau-km 0+035 und 0+152,367 wird die vorhandene Gemeindeverbindungsstraße von der Baumaßnahme berührt und erhält eine neue Deckschicht.</p> <p>Die Herstellung der Fahrbahn erfolgt in Asphaltbauweise mit einer Fahrbahnbreite von 5,50 m. Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 in Belastungsklasse 1,0 befestigt.</p> <p>Die Baukosten tragen anteilig gemäß Kostenteilung nach Straßenkreuzungsrecht der Freistaat Bayern und die Gemeinde Saaldorf-Surheim.</p> <p>Die Unterhaltungskosten obliegen der Gemeinde Saaldorf-Surheim.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

1. Straßen, Wege und Zufahrten

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1.6	0+135 rechts der GVS nach Weil- dorf	Zufahrt	a) und b) Gemeinde Saaldorf-Surheim	<p>Die bestehende Zufahrt der Gemein- deverbindungsstraße Kling - Berg, Flurnummer 2333, Gemarkung Saal- dorf, in die Gemeindeverbindungs- straße nach Weildorf (RVNr. 1.5) wird den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Zufahrt wird in Asphaltbauweise in der bestehenden Breite hergestellt.</p> <p>Die Änderungskosten trägt der Frei- staat Bayern. Die Unterhaltung obliegt der Gemein- de Saaldorf-Surheim.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

1. Straßen, Wege und Zufahrten

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1.7	0+135 links der GVS nach Weildorf	Zufahrt	a) und b) Nutzungsbe- rechtigter	<p>Die bestehende Zufahrt des nicht ausgebauten Wegs Flurnummer 2326/1 Gemarkung Saaldorf in die Gemeindeverbindungsstraße nach Weildorf (RVNr. 1.5) wird den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Zufahrt wird in Asphaltbauweise in der bestehenden Breite hergestellt.</p> <p>Die Änderungskosten trägt der Frei- staat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem Nut- zungsberechtigten der Flurstücke.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

1. Straßen, Wege und Zufahrten

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1.8	0+536	Zufahrt	a) und b) Nutzungsbe- rechtigter	<p>Die bestehende Zufahrt zu den Anwesen Neukling 6 und 7 zur St 2104 (RVNr. 1.1) wird den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Erschließung der Anwesen erfolgt künftig über einen neu anzulegenden, parallel zur St 2104 neu führenden öffentlichen Feld- und Waldweg (RVNr. 1.10). Auf Höhe von Bau-km 0+536 der St 2104 erfolgt die Zufahrt zu diesem öffentlichen Feld- und Waldweg, der dann in die Gemeindeverbindungsstraße nach Weildorf einmündet.</p> <p>Die Zufahrt wird in Asphaltbauweise mit einer Breite von 3,00 m hergestellt.</p> <p>Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt den Nutzungsberechtigten der Flurstücke.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

1. Straßen, Wege und Zufahrten

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1.9	0+580	Zufahrt	a) Nutzungsberechtig- ter b) -	<p>Die bestehende Zufahrt von Flur- nummer 2022 zur St 2104 (RVNr. 1.1) wird geschlossen. Der nicht abge- markte Weg wird teilweise überbaut.</p> <p>Die Zufahrt zum Flurstück erfolgt künf- tig über den nördlich des Flurstücks verlaufenden, nicht ausgebauten öf- fentlichen Feld- und Waldweg, Flur- nummer 2905.</p> <p>Die Änderungskosten trägt der Frei- staat Bayern.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

1. Straßen, Wege und Zufahrten

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	c) bisheriger d) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1.10	0+650	öffentlicher Feld- und Waldweg	a) – b) Gemeinde Saaldorf- Surheim	<p>Von Bau-km 0+490 bis Bau-km 0+855 wird ein öffentlicher Feld- und Waldweg parallel zur St 2104 (RVNr. 1.1) erstellt.</p> <p>Der öffentliche Feld- und Waldweg dient gleichzeitig als Erschließung für angrenzende Flurstücke und als Geh- und Radweg. Im Westen bindet er an die Gemeindeverbindungsstraße nach Weildorf (RVNr. 1.5), im Osten an den Wendehammer (RVNr. 1.14) der alten St 2104 an.</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Seine Länge beträgt 378 m.</p> <p>Der öffentliche Feld- und Waldweg wird in Asphaltbauweise in einer Breite von 3,00 m hergestellt.</p> <p>Die Baukosten trägt der Freistaat Bayern, die Unterhaltungskosten obliegen der Gemeinde Saaldorf-Surheim.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

1. Straßen, Wege und Zufahrten

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1.11	0+734	Zufahrt	a) und b) Nutzungsbe- rechtigter	<p>Die bestehende Zufahrt der Fl.Nr. 2320 zur St 2104 (RVNr. 1.1) wird den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Zufahrt zum öffentlichen Wegenetz erfolgt künftig über einen neu anzulegenden, parallel zur St 2104 neu führenden öffentlichen Feld- und Waldweg (RVNr. 1.10).</p> <p>Die Zufahrt wird in Asphaltbauweise in der bisherigen Breite hergestellt.</p> <p>Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten der Flurstücke.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

1. Straßen, Wege und Zufahrten

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1.12	0+750	Zufahrt	a) – b) Nutzungsberechtigte	<p>Die Flurnummern 2909, 2910 und 2911, Gemarkung Saaldorf werden künftig durch eine neue Zufahrt zur St 2104 (RVNr. 1.1) bei Bau-km 0+750 erschlossen.</p> <p>Die Zufahrt wird in Asphaltbauweise hergestellt.</p> <p>Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt den Nutzungsberechtigten der Flurstücke.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

1. Straßen, Wege und Zufahrten

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1.13	0+973	Zufahrt	a) – b) Nutzungsberechtig- ter	Die Flurnummer 2912 Gemarkung Saaldorf wird künftig durch eine neue Zufahrt zur St 2104 (RVNr. 1.1) bei Bau-km 0+973 erschlossen. Die Zufahrt wird in Asphaltbauweise hergestellt. Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten des Flurstücks.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

1. Straßen, Wege und Zufahrten

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1.14	1+000	Staatsstraße 2104alt	a) Freistaat Bayern b) Gemeinde Saaldorf- Surheim	<p>Die bestehende St 2104 wird bei Str. km St 2104_360_4,489 und bei Str. km St 2104_360_5,027 den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Bei Str. km St 104_360_4,489 erhält die St 2104alt einen Wendehammer. Die St 2104alt wird nicht an die neue St 2104 angeschlossen. Der neue öffentliche Feld- und Waldweg (RVNr. 1.10) wird an den Wendehammer angeschlossen.</p> <p>Bei Bau-km 0+092 der GVS nach Sillersdorf (RVNr. 1.22) wird die St 2104alt mit einer Einmündung an die Gemeindeverbindungsstraße angeschlossen.</p> <p>Die St 2104 wird zwischen Str.km St 2104_360_4,489 und St 2104_360_5,027 zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft.</p> <p>Die Baukosten trägt der Freistaat Bayern, die Unterhaltungskosten obliegen der Gemeinde Saaldorf-Surheim.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

1. Straßen, Wege und Zufahrten

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1.15	1+180	Privatweg	a) und b) Nutzungsberechtigter	<p>Zwischen Bau-km 1+153 und 1+223 wird der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg Flurnummer 2898, Gemarkung Saaldorf durch die Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die bestehende Wegeverbindung wird in gleicher Bauweise wie im Bestand wiederhergestellt.</p> <p>Die Länge der Weganpassung beträgt circa 70 m.</p> <p>Die Baukosten trägt der Freistaat Bayern, die Unterhaltungskosten obliegen wie bisher dem Nutzungsberechtigten.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

1. Straßen, Wege und Zufahrten

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1.16	1+270	Zufahrt	a) – b) Nutzungsberechtig- ter	<p>Der vorhandene Privatweg Flurnum- mer 2899, Gemarkung Saaldorf wird durch die Maßnahme bei Bau-km 1+345 unterbrochen. Die Zufahrt zum nördlich der St 2104 neu (RVNr. 1.1) gelegenen Wegstück erfolgt künftig durch eine neue Zufahrt zur St 2104 bei Bau-km 1+270.</p> <p>Die Zufahrt wird auf eine Länge von 5,0 m in Asphaltbauweise hergestellt, danach in wassergebundener Deck- schicht.</p> <p>Die Änderungskosten trägt der Frei- staat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem Nut- zungsberechtigten des Wegs.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

1. Straßen, Wege und Zufahrten

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1.17	0+035 der St 2104alt	Zufahrt	a) – b) Nutzungsberechtig- ter	<p>Der vorhandene öffentliche Feld- und Waldweg Flurnummer 2899, Gemarkung Saaldorf wird durch die Maßnahme bei Bau-km 1+345 unterbrochen. Die Zufahrt zum südlich der St 2104neu (RVNr. 1.1) gelegenen Wegstück erfolgt künftig durch eine neue Zufahrt zur St 2104alt bei Bau-km 0+035 der St 2104alt (RVNr. 1.14).</p> <p>Die Zufahrt wird in Asphaltbauweise hergestellt.</p> <p>Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten des Wegs.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

1. Straßen, Wege und Zufahrten

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1.18	0+050 der GVS Sillers- dorf	unselbstän- diger Geh- und Radweg	a) – b) Freistaat Bayern / Gemeinde Saaldorf- Surheim	<p>Der an die neue Straßenführung angepasste, unselbständige Geh- und Radweg RVNr. 1.26 wird entlang des Kreisverkehrs verlängert und über die Tropfen auf die Westseite der Gemeindeverbindungsstraße nach Sillersdorf geführt. Dort mündet der neue, unselbständige Geh- und Radweg in die alte St 2104 (RVNr. 1.14) ein.</p> <p>Der unselbständige Geh- und Radweg wird im Bereich des Kreisverkehrs bis zum Ende der Eckausrundungen Bestandteil der St 2104 (RVNr. 1.1) und von deren Widmung erfasst.</p> <p>Im Bereich der Parallelführung zur Gemeindeverbindungsstraße nach Sillersdorf (RVNr. 1.22) wird er von der Widmung der Gemeindeverbindungsstraße erfasst und Bestandteil dieser Straße.</p> <p>Die Baukosten tragen anteilig gemäß Kostenteilung nach Straßenkreuzungsrecht der Freistaat Bayern und die Gemeinde Saaldorf-Surheim.</p> <p>Die Unterhaltungskosten für den Geh- und Radweg im Bereich des Kreisverkehrs obliegen dem Freistaat Bayern, die Unterhaltungskosten für den Bereich der Parallelführung zur GVS nach Sillersdorf obliegen der Gemeinde Saaldorf-Surheim.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

1. Straßen, Wege und Zufahrten

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1.19	1+482,632	Gemeinde- verbindungs- straße nach Saaldorf	a) und b) Gemeinde Saaldorf- Surheim	<p>Bei Bau-km 1+482,632 wird die bestehende Gemeindeverbindungsstraße nach Saaldorf mit einem Kreisverkehr an die neue Staatsstraße 2104 angeschlossen.</p> <p>Die Gemeindeverbindungsstraße und auf eine Strecke von 162,498 m neu gebaut und behält ihre Widmung als Gemeindeverbindungsstraße.</p> <p>Zwischen Str. km St 2104_360_5,140 und Bau-km 0+027 der Gemeindeverbindungsstraße wird die bestehende Gemeindeverbindungsstraße eingezogen.</p> <p>Die Herstellung der Fahrbahn erfolgt in Asphaltbauweise mit einer Fahrbahnbreite von 5,50 m. Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 in Belastungsklasse 1,8 befestigt.</p> <p>Die Baukosten tragen anteilig gemäß Kostenteilung nach Straßenkreuzungsrecht der Freistaat Bayern und die Gemeinde Saaldorf-Surheim.</p> <p>Die Unterhaltungskosten obliegen der Gemeinde Saaldorf-Surheim.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

1. Straßen, Wege und Zufahrten

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1.20	0+100 der GVS nach Saaldorf	unselbstän- diger Geh- und Radweg	a) und b) Gemeinde Saaldorf-Surheim	<p>Parallel zur Gemeindeverbindungs- straße nach Saaldorf wird der beste- hende unselbständige Geh- und Radweg von der Baumaßnahme be- rührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Der Geh- und Radweg wird an den Fahrbahnverlauf der ausgebauten GVS angepasst.</p> <p>Der unselbständige Geh- und Radweg wird Bestandteil der Gemeindeverbin- dungsstraße nach Saaldorf und von der Widmung erfasst.</p> <p>Die Baukosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltungskosten obliegen der Gemeinde Saaldorf-Surheim.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

1. Straßen, Wege und Zufahrten

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1.21	0+085 der GVS nach Saaldorf	Zufahrt	a) – b) Nutzungsberechtig- ter	<p>Die Flurnummer 561, Gemarkung Saaldorf wird künftig durch eine neue Zufahrt zur Gemeindeverbindungsstraße nach Saaldorf (RVNr. 1.19) bei Bau-km 0+085 der GVS erschlossen.</p> <p>Die Zufahrt wird in Asphaltbauweise hergestellt.</p> <p>Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten des Flurstücks.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

1. Straßen, Wege und Zufahrten

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1.22	1+482,632	Gemeinde- verbindungs- straße nach Sillersdorf	a) und b) Gemeinde Saaldorf- Surheim	<p>Bei Bau-km 1+482,632 wird die bestehende Gemeindeverbindungsstraße nach Sillersdorf mit einem Kreisverkehr an die neue Staatsstraße 2104 angeschlossen.</p> <p>Die Gemeindeverbindungsstraße und auf eine Strecke von 225,032 m neu gebaut und zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet.</p> <p>Die Herstellung der Fahrbahn erfolgt in Asphaltbauweise mit einer Fahrbahnbreite von 5,50 m. Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 in Belastungsklasse 1,0 befestigt.</p> <p>Das nicht mehr benötigte Teilstück zwischen Str.km St 2104_360_5,027 und km 0+225 der GVS wird eingezogen. Die eingezogene GVS wird zwischen Str.km St 2104_360_5,027 und Bau-km 0+070 rekultiviert.</p> <p>Die Baukosten trägt der Freistaat Bayern, die Unterhaltungskosten obliegen der Gemeinde Saaldorf-Surheim.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

1. Straßen, Wege und Zufahrten

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1.23	1+600	Zufahrt	a) Nutzungsberechtig- ter b) -	<p>Der nicht ausgebaute öffentliche Feld- und Waldweg mit der Flurnummer 534, Gemarkung Saaldorf schließt derzeit an einen Weg an, der früher zur Staatsstraße gehörte (RVNr. 1.24). Diese Zufahrt wird geschlossen.</p> <p>Die Erschließung der Flurnummer 559, Gemarkung Saaldorf, erfolgt künftig über eine geplante Zufahrt zur St 2104 (RVNr. 1.24).</p> <p>Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

1. Straßen, Wege und Zufahrten

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1.24	1+628	Zufahrt	a) – b) Nutzungsberechtig- ter	<p>Die Flurnummern 559 und 559/2, Gemarkung Saaldorf, werden künftig bei Bau-km 1+628 durch eine neue Zufahrt zur St 2104 (RVNr. 1.1) erschlossen.</p> <p>Die Zufahrt wird in Asphaltbauweise hergestellt.</p> <p>Die bestehende Zufahrt über ein altes Teilstück der St 2104 wird dort, wo sie nicht mehr benötigt wird, rückgebaut und rekultiviert.</p> <p>Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten des Flurstücks.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

1. Straßen, Wege und Zufahrten

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1.25	1+780	Zufahrt	a) – b) Nutzungsberechtig- ter	<p>Die Flurnummer 536, Gemarkung Saaldorf, wird künftig bei Bau-km 1+780 durch eine neue Zufahrt zur St 2104 (RVNr. 1.1) erschlossen.</p> <p>Die Zufahrt wird in Asphaltbauweise hergestellt.</p> <p>Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten des Flurstücks.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

1. Straßen, Wege und Zufahrten

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1.26	1+800	unselbstän- diger Geh- und Radweg	a) und b) Freistaat Bayern	<p>Zwischen Bau-km 1+500 und 1+930 wird der bestehende Geh- und Radweg von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Der Geh- und Radweg wird an den Fahrbahnverlauf der ausgebauten St 2104 (RVNr. 1.1) angepasst. Zwischen Bau-km 1+525 und 1+670 wird der bestehende Geh- und Radweg, der dort über ein nicht mehr benötigtes Teilstück der früheren St 2104 führt (RVNr. 1.24), rückgebaut und größtenteils rekultiviert.</p> <p>Der unselbständige Geh- und Radweg wird Bestandteil der St 2104 und von der Widmung erfasst.</p> <p>Die Baukosten trägt der Freistaat Bayern, die Unterhaltungskosten obliegen der Gemeinde Saaldorf-Surheim.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

2. Bauwerke

2.1 Stützmauer

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
2.1	0+600	BW 01 Stützmauer	a) – b) Freistaat Bayern	<p>Zwischen Bau-km 0+558 und 0+614 ist zur Sicherung des Hangs eine Stützmauer erforderlich. Die Mauer wird Bestandteil der St 2104 (RVNr. 1.1).</p> <p>Abmessungen des Bauwerks: Länge: 56 m Maximale Höhe: 7,40 m</p> <p>Die Baukosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

2. Bauwerke

2.2 Amphibiendurchlass

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
2.2	0+860	BW 02 Amphibien- durchlass unter der St 2104 neu	a) – b) Freistaat Bayern	Bei Bau-km 0+860 wird zur Aufrecht- erhaltung der Amphibienwanderbe- ziehungen ein Amphibiendurchlass gebaut. Art des Bauwerks und Abmessung: Lichte Weite: 1,00 m Lichte Höhe: 0,80 m Kreuzungswinkel: 100,00 gon nach MAmS 2000 Der Durchlass wird Bestandteil der St 2104 (RVNr. 1.1). Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt der Freistaat Bayern.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

2. Bauwerke

2.3 Brückenbauwerke

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	3. bisheriger 4. künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
2.3.1	1+010	BW 03 Brücke im Zuge der St 2104 neu über einen Kleintier- durchlass und einen Fußweg	a) – b) Freistaat Bayern	Die St 2104 (RVNr. 1.1) kreuzt bei Bau-km 1+010 einen vorhandenen Fußweg. Der Fußweg wird mit einem Brückenbauwerk, das gleichzeitig als Kleintierdurchlass dient, unter der St 2104 hindurchgeführt. Art des Bauwerks und Abmessung: Lichte Weite: 3,50 m Lichte Höhe: 3,00 m Kreuzungswinkel: 100,00 gon MLC: 50/50-100 Die Bau- und Unterhaltungskosten trägt der Freistaat Bayern.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

2. Bauwerke

2.3 Brückenbauwerke

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
2.3.2	1+482,632	BW 04 Brücke im Zuge der St 2104 neu über den Moosgraben	a) – b) Freistaat Bayern	<p>Die St 2104 (RVNr. 1.1) kreuzt im Bereich des Kreisverkehrs an der Anschlussstelle St 2104 / GVS Saaldorf und GVS Sillersdorf (RVNr. 1.19 und 1.22) den Moosgraben mittels einer Brücke mit folgenden Abmessungen:</p> <p>Lichte Weite: 3,10 m Lichte Höhe: 2,66 m Kreuzungswinkel: 100,00 gon MLC: 50/50-100</p> <p>Der Durchlass wird unter dem Kreisverkehr mit einer 1,50 m breiten einseitigen Berme für Tierwanderungen geeignet ausgebildet. Die Gestaltung der Sohle erfolgt mit natürlichem Sohlsubstrat und Störsteinen.</p> <p>Die Baukosten trägt gemäß Art. 32a Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß Art. 33a Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

3. Entwässerung

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
3.1	0+000 – 1+930	Entwässerung freie Strecke	a) – b) Freistaat Bayern	<p>Das auf der Verkehrsfläche anfallende Regenwasser fließt in den Dammbereichen breitflächig über Bankett und Böschung ab, wo es verdunstet oder über die belebte Bodenzone versickert. Wo erforderlich, werden am Böschungsfuß Versickerungsmulden bzw. –gräben hergestellt.</p> <p>In den Einschnittsbereichen fließt das Straßenwasser über die unbefestigten Bankette und wird in Versickerungsmulden bzw. –gräben und über ein Mulden-Rigolen-System versickert.</p> <p>Zwischen Bau-km 0+850 und 1+160 verlaufen zur Sammlung des anfallenden Straßenwassers Transportleitungen, über die das Straßenwasser in das Versickerungsbecken VSB 1 (RVNr. 3.2) eingeleitet wird.</p> <p>Zwischen Bau-km 1+526 und 1+621 (Entwässerungsabschnitt 19) entwässert der Einschnittsbereich über ein Mulden-Rigolen-System mit anschließender Transportleitung und einen Absetzschacht an der Einleitstelle 1 in den Vorfluter „Sillersdorfer Moosgraben“.</p> <p>Zwischen Bau-km 1+621 und 1+788 (Entwässerungsabschnitt 20) entwässert der Einschnittsbereich über ein Mulden-Rigolen-System mit anschließender Transportleitung und einen Absetzschacht an der Einleitstelle 2 bei Bau-km 2+015 in den Vorfluter „Sillersdorfer Moosgraben“.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Baukosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung der Anlagen bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt dem Freistaat Bayern.</p> <p>Die genaue Beschreibung und Dar-</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

				stellung der Entwässerungsanlagen findet sich in den Unterlagen 1, 5 und 18.
--	--	--	--	--

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

3. Entwässerung

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
3.2	0+832	Versicke- rungsbecken mit Absetz- schacht	a) – b) Freistaat Bayern	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorrei- nigung des Straßenoberflächenwas- sers wird bei Bau-km 0+832 ein Ver- sickerungsbecken mit vorgeschalte- tem Absetzschacht angelegt.</p> <p>Die Baukosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung der Anlagen bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt dem Freistaat Bayern.</p> <p>Die genaue Beschreibung und Dar- stellung findet sich in Unterlage 18.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.1 Telekommunikation

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
4.1.1	0+157	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom AG bzw. Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Bei Bau-km 0+157 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom AG bzw. Vodafone Kabel Deutschland GmbH berührt. Die Anlage wird soweit erforderlich für die Zeit der Baumaßnahme gesichert. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.1 Telekommunikation

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
4.1.2	0+325	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom AG bzw. Vodafone Kabel Deutschland GmbH	<p>Zwischen Bau-km 0+270 und 0+520 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom AG bzw. Vodafone Kabel Deutschland GmbH berührt.</p> <p>Die Anlage wird soweit erforderlich tiefer gelegt und gesichert.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.1 Telekommunikation

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
4.1.3	0+600	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom AG bzw. Vodafone Kabel Deutschland GmbH	<p>Zwischen den Bau-km 0+420 und 0+790 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom AG bzw. Vodafone Kabel Deutschland GmbH berührt.</p> <p>Die Anlage wird in den neuen öffentlichen Feld- und Waldweg (RVNr. 1.10) südlich der St 2104 neu (RVNr. 1.1) verlegt.</p> <p>Alle dadurch berührten Stickleitungen zu den Anwesen Neukling werden den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.1 Telekommunikation

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
4.1.4	0+870 und 1+370	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom AG bzw. Vodafone Kabel Deutschland GmbH	<p>Zwischen Str.km St 2104_360_4,482 und Str. km St 2104_360_4,526 sowie bei Str. km St 2104_360_5,010 der St 2104 alt (RVNr. 1.14) wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom AG bzw. Vodafone Kabel Deutschland GmbH berührt.</p> <p>Die Anlage wird soweit erforderlich während der Baumaßnahmen gesichert.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.1 Telekommunikation

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
4.1.5	1+700	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom AG bzw. Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Zwischen den Bau-km 1+420 und 1+885 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom AG bzw. Vodafone Kabel Deutschland GmbH berührt. Die Anlage wird auf die Südseite der St 2104 neu (RVNr. 1.1) verlegt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Elektrizitätsanlagen

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
4.2.1	1+495	Kabel	a) und b) Bayernwerk Netz GmbH	<p>Zwischen den Bau-km 0+162,5 der GVS nach Saaldorf (RVNr. 1.19) und Str.km St 2104_360_5,060 wird durch die Baumaßnahme ein Kabel der Bayernwerk Netz GmbH berührt.</p> <p>Die Anlage wird entlang des östlichen und südlichen Randes des Kreisverkehrs verlegt (RVNr. 1.1) verlegt.</p> <p>Soweit sich die Leitung im Straßen- grund (Freistaat Bayern) befindet, richtet sich die Kostentragung nach Sondernutzungsrecht. Im Privatgrund richtet sich die Kostentragung nach Entschädigungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Bayernwerk Netz GmbH.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Elektrizitätsanlagen

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
4.2.2	0+103 der GVS nach Saaldorf	Kabel	a) und b) Bayernwerk Netz GmbH	<p>Zwischen den Bau-km 0+050 und 0+162 der GVS nach Saaldorf (RVNr. 1.19) wird durch die Baumaßnahme ein Kabel der Bayernwerk Netz GmbH berührt.</p> <p>Die Anlage wird während der Bauarbeiten gesichert.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach Entschädigungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Bayernwerk Netz GmbH.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.3 Wasserversorgungsanlagen

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
4.3.1	0+100 der GVS nach Weildorf	Wasserlei- tung DN 100	a) und b) Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe	<p>Bei Bau-km 0+100 der GVS nach Weildorf wird durch die Baumaßnahme eine vorhandene Wasserleitung berührt. Die Anlage muss während der Bauarbeiten geschützt und gegebenenfalls angepasst werden.</p> <p><u>Hinweise:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach Entschädigungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage verbleibt beim Zweckverband.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.3 Wasserversorgungsanlagen

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
4.3.2	0+730	Wasserlei- tung DN 100	a) und b) Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe	<p>Zwischen Bau-km 0+700 und 0+760 wird durch die Baumaßnahme eine vorhandene Wasserleitung berührt. Die Anlage muss während der Bauarbeiten geschützt und gegebenenfalls angepasst werden.</p> <p><u>Hinweise:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach Entschädigungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage verbleibt beim Zweckverband.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

4. Leitungen (Anlagen Dritter)
4.3 Wasserversorgungsanlagen

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
4.3.3	0+205 der GVS nach Sillersdorf	Wasserlei- tung DN 125	a) und b) Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe	<p>Bei Bau-km 0+205 wird durch die Baumaßnahme eine vorhandene Wasserleitung berührt. Die Anlage muss während der Bauarbeiten geschützt werden.</p> <p><u>Hinweise:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach Entschädigungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage verbleibt beim Zweckverband.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.4 Kanalisation

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
4.4	1+495	Schmutz- wasserkanal	a) und b) Gemeinde Saaldorf - Surheim	<p>Zwischen Str.km St 2104_360_5,022 der St 2104 alt und Bau-km 0+162,498 der Gemeindeverbindungsstraße nach Saaldorf wird durch die Baumaßnahme die bestehende Kanalisationsleitung berührt.</p> <p>Die Leitung wird zwischen Bau-km 0+060 und 0+162,498 der GVS während der Bauarbeiten geschützt. Im Bereich des Kreisverkehrs wird die Kanalisationsleitung an den westlichen Rand des Kreisverkehrs bzw. die Südseite der neuen St 2104 verlegt und bei Str.km St 2104_360_5,530 wieder an den bestehenden Kanal angeschlossen.</p> <p>Die im Bereich des Kreisverkehrs liegende Pumpstation wird an Str.km St 2104_360_5,050 der St 2104 alt verlegt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach Entschädigungsrecht. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Saaldorf – Surheim.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.5 Glasfaserkabel

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
4.5.1	0+100	Glasfaserka- bel	a) und b) TeliaSonera GmbH	<p>Zwischen Bau-km 0-090 und Bau-km 0+570 der St 2104neu (RVNr. 1.1) wird durch die Baumaßnahme ein Glasfaserkabel der TeliaSonera GmbH berührt.</p> <p>Das Kabel muss während der Bauarbeiten geschützt werden.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach Telekommunikationsgesetz. Die Unterhaltungskosten verbleiben bei der TeliaSonera GmbH.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.5 Glasfaserkabel

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
4.5.2	0+650	Glasfaserka- bel	a) und b) TeliaSonera GmbH	<p>Zwischen den Bau-km 0+570 und 0+780 wird durch die Baumaßnahme ein Glasfaserkabel der TeliaSonera GmbH berührt.</p> <p>Das Kabel wird in den künftigen öffentlichen Feld- und Waldweg (RVNr. 1.10) parallel zur St 2104 neu (RVNr. 1.1) verlegt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach Telekommunikationsgesetz. Die Unterhaltungskosten verbleiben bei der TeliaSonera GmbH.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.5 Glasfaserkabel

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
4.5.3	1+400	Glasfaserka- bel	a) und b) TeliaSonera GmbH	<p>Zwischen Str.km St 2104_360_5,022 der St 2104 alt (RVNr. 1.14) und Bau-km 0+162,498 (RVNr. 1.19) der Gemeindeverbindungsstraße nach Saaldorf wird durch die Baumaßnahme jeweils nördlich und südlich der St 2104alt ein Glasfaserkabel der TeliaSonera GmbH berührt.</p> <p>Das Kabel muss während der Bauarbeiten geschützt werden.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach Telekommunikationsgesetz. Die Unterhaltungskosten verbleiben bei der TeliaSonera GmbH.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.5 Glasfaserkabel

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
4.5.4	1+495	Glasfaserka- bel	a) und b) TeliaSonera GmbH	<p>Zwischen Bau-km 1+420 und Bau-km 1+930 wird durch die Baumaßnahme ein Glasfaserkabel der TeliaSonera GmbH berührt.</p> <p>Das Kabel muss verlegt werden und zwar südlich des Kreisverkehrs. Circa bei Bau-km 1+515 kreuzt das Kabel künftig die St 2104 und wird im Bereich der GVS nach Saaldorf bei Bau-km 0+055 wieder an den Bestand angeschlossen. Ab hier wird das Kabel bis zum Ende der Baustrecke an der GVS Saaldorf gesichert.</p> <p>Zwischen Bau-km 1+500 und Bau-km 1+721 wird das Glasfaserkabel parallel zum südlichen Fahrbahnrand der neuen St 2104 (RVNr. 1.1) verlegt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach Telekommunikationsgesetz. Die Unterhaltungskosten verbleiben bei der TeliaSonera GmbH.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.5 Glasfaserkabel

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
4.5.5	1+780	Glasfaserka- bel	a) und b) TeliaSonera GmbH	<p>Zwischen Bau-km 1+721 und Bau-km 1+930 der St 2104 (RVNr. 1.1) wird durch die Baumaßnahme ein Glasfaserkabel der TeliaSonera GmbH berührt.</p> <p>Das Kabel muss während der Bauarbeiten geschützt werden.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach Telekommunikationsgesetz. Die Unterhaltungskosten verbleiben bei der TeliaSonera GmbH.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

5 Geländemodellierung

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
5	0+370 0+810 0+900 1+600 1+790	Geländemo- dellierung	a) – b) Freistaat Bayern	Bei den Bau-km 0+370, 0+810, 0+900, 1+600 und 1+790 werden aus landschaftsgestalterischen Gründen Geländemodellierungen vorgenom- men. Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt dem Freistaat Bayern.